

AUS DEM GEMEINDERAT

Anlässlich seiner Sitzung vom 09.12.2024 hat der Gemeinderat:

- für das Kalenderjahr 2025 in Analogie zum Kanton folgende Zinssätze festgelegt: für Steuervo-rauszahlungen (Vergütungszins) 0.00%, für verspätete Steuerzahlungen (Verzugszins) 3.50% und für Steuerrückerstattungen (Rückerstattungszins) 0.75%;
- Andreas Fürst per 01.01.2025 als Schlosswart für die Ruine Dorneck gewählt;
- beschlossen, dass innerhalb des von der Gemeindeversammlung vom 27.11.2024 bewilligten Stellenplans 2025 Verwaltungsleitung und Gemeinderat die Erledigung der Aufgaben der Ge-meinde mit folgenden Anpassungen im Vergleich zum Stellenplan 2024 sicherstellen:
 - 30% Einwohnerdienste (Team Zentrale Dienste)
 - 20% Finanzverwaltung
 - +40% Sozialregion Sozialhilfe (20% Bereichsleitung + 20% Sozialarbeit)
 - +40% Schulverwaltung
 - 20% Administration (Team Zentrale Dienste)
 - 20% Assistenz Sozialregionsleitung
 - +10% Verwaltungsleitung und Stab

Damit wird der Entscheid der Gemeindeversammlung, auf die beantragte Erhöhung des Stellen-plans zu verzichten, umgesetzt;

- beschlossen, den Angestellten der Einwohnergemeinde Dornach im Jahr 2024 abgestuft nach Pensum eine Einmalprämie von CHF 150 bis CHF 500.00 auszubezahlen;
- die Investition von CHF 166'000.00 zulasten der Investitionsrechnung für die Instandstellung der Schwimmbeckenfolie der Glunge genehmigt;
- die Absichtserklärung (Letter of Intent) zwischen Einwohnergemeinde Dornach und der römisch-katholischen Kirchgemeinde genehmigt und die Verwaltung mit der Ausarbeitung des Tauschver-trages sowie den notwendigen Vorbereitungen für die Behandlung des Tauschvertrages an der Gemeindeversammlung vom 12.02.2025 beauftragt;
- die Stossrichtung der Teilrevision der Polizeiverordnung zur Einführung einer Leinenpflicht am Birsufer zur Kenntnis genommen und diskutiert;
- bekannt gegeben, dass die Beschwerde der Einwohnergemeinde Dornach gegen die Verfügung des Kantons betreffend Genehmigung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements vom Re-gierungsrat gutgeheissen wurde. Gemäss dem Beschwerdeentscheid betrifft die Publikation von Todesfällen auf Wunsch der Angehörigen einen Sachbereich, welchen die Gemeinden autonom regeln dürfen.

Der Gemeinderat